

Die Beamten aus Vaduz sind nicht der Ansicht, dass der Bitte des Pfarrers von Triesen um Herausgabe des Novalzehnts entsprochen werden sollte. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 April 10, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog! Gnädigster landesfürst und herr herr etc. etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht über nebengehende unterthänigste supplicque des pfarrers² zu Triesen³ um verabfolgung des sequestrirten novalzehnts⁴ unsern unterthänigsten bericht zu erstatten, sollen wir in tieffester submission ohnverhalten, wie daß nicht von alhier angewester kaiserlicher subdelegations-commission (wie supplicant vermeinet) ihm der gantze zehent zuerkant worden, sondern es hat sich nur der damahls angeweste hochfürstliche commissarius Harpprecht⁵ in erwegung bekanter gar wenigen pfarr-redituum und zu bezeugung, daß durch diese noval-zehents streitigkeit von derseits kein privat nutzen, sondern pure putè die conservatio diesseitiger gerechtsame und regalien angesuchet werden wolle, gegen erdeuter subdelegations-commission dahin verlauten lassen, daß man ratione præteriti sowohl, als futuro nich mit ihm, pfarrern, gar wohl vergleichen, und euer hochfürstlich durchlaucht auf dessen unterthänigstes suppliciren sich allermassen [2] gnädigst erfinden lassen werden. Daherö und in conformitate huius dem gesambten Oberamt⁶ diesen würckhlichen commissions-befehl hinterlassen, daß wir ihm, supplicanten, dem quæstionirten noval-zehent imposterum völlig einziehen. Den lite pendente sequestrirten aber biß auf weitere auf des pfarrers hierumben eingereicht werden sollende unterthänigste supplic erfolgende gnädigste resolution nicht verabfolgen lassen sollen. Wie wir dann auch zuzufolge dessen in ermanglung eines anderen hochfürstlichen befehls, den von zeit der commission gefallenen noval-zehent völlig einzuziehen concediret. Den bevor sequestrirten aber biß anhero detiniret. Und weilen lauth beylag das annoch in sequestro stehende præteritum sich auf ein geringes ertrecket, auch hieraus in mehrerm abzunehmen, daß das annuale in gleichen ein wenig importire und nechst deme sich verificiret, daß des supplicantens pfarr-reditus so klein, daß ohne diese geringe zehent-beyhülff derselbe kaum congruent sich fortbringen kan, auch euer hochfürstlich durchlaucht aus lauterem genereusisten gemüth denen übrigen pfarrs-verweseren die duas tertias von dem quæstionirten noval-zehent vorhin gnädigst verwilliget haben. So wären wir der unterthänigst ohnvorgreiflichsten meinung, des möchte ihm, supplicanten, dieser so geringe genuß sowohl ratione præteriti, als futuri [3] in mildester beherzigung obiger motiven völlig respective restituiret und gnädigst vergünstiget werden. Jedoch mit dieser expressen reservation und bedingnuß, daß derselbe einen authentischen revers, daß es allein auf seine person vermeint und keineswegs auf seine successores zu extendiren seye, als welche seiner zeit darumben auch behörig zu suppliciren haben solten. Derseits hingegen man sich alle befugsame reserviret, und anmit an seinen wohlhergebrachten juribus nichts vergeben haben wolte, von sich zu geben hätte.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Johann Anton Hoch (1681–1741) war von 1709 bis 1711 Hofkaplan in Schaan und bis 1741 Pfarrer in Triesen. Im Novalzehntstreit richtete er sich gegen die fürstlichen Beamten und predigte gegen die fürstliche Herrschaft. Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoch, Johann Anton, Priester*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 364.

³ Triesen, Gem. (FL).

⁴ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Nengrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: HLFL 2, S. 654.

⁵ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: HLFL 1, S. 334–335.

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

Nicht zweifflende, es werde der supplicant sich äusserst befeissen, solch erwartende höchste gnad mit seinem eifrigen gebett verabzudienen. Was nun aber euer hochfürstlich durchleucht hierüber zu disponiren und gnädigst zu befehlen geruhen möchten, sollen wir in nidrigster submission erwärtig seyn, und anbey zu dero fürwehrenden hochfürstlichen huld und gnaden unß unterthänigst empfehlen.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloß Hohenliechtenstein⁷, den 10. Aprilis 1723.

Präsentato, den 20.

Unterthänigst treu gehorsamste

Johann Christoph von Bentz⁸ manu propria

rath und landtvogt

Joann Sebastian Deyl⁹ manu propria

landschreiber

Herman Georg Ludovici¹⁰ manu propria

⁷ Schloss Vaduz.

⁸ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁹ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.

¹⁰ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Vervalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.